Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bern, 31. Dezember 2007

An die Kantonsregierungen
An die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Totalrevision des Epidemiengesetzes:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 21. Dezember 2007 das Eidg. Departement des Innern (EDI) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. März 2008.

Die vorliegende Totalrevision des Epidemiengesetzes wurde notwendig, da sich seit dessen Inkrafttreten im Jahre 1974 viele Bedingungen verändert haben, die für die Übertragung von Infektionskrankheiten von Bedeutung sind. Die internationalen Verflechtungen und Bewegungen von Menschen, Gütern und Informationen haben sich intensiviert. Das Ausmass und die Geschwindigkeit der Weiterverbreitung von übertragbaren Krankheiten haben zugenommen. Es gibt neue Krankheiten (Aids, variante Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom (SARS), Vogelgrippe), neue Eigenschaften bekannter Krankheitserreger (z.B. Resistenzen gegen Medikamente) oder neue Arten der Verbreitung wie Bioterrorismus.

Mit Blick auf die Schwächen des geltenden EpG hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) auf Antrag der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Jahre 2003 beauftragt, den konkreten Revisionsbedarf abzuklären. Der Bundesrat hat in der Folge am 9. Juni 2006 dem EDI formell den Auftrag erteilt, das Epidemiengesetz zu revidieren. Die Vorarbeiten zum Revisionsentwurf sind unter Einbezug von Vertreter/innen der Kantonsärzteschaft, der GDK sowie weiteren Expert/innen erfolgt, die sich mit der öffentlichen Gesundheit befassen.

Die Totalrevision des EpG soll eine angemessene Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten gewährleisten sowie zu einer verbesserten Bewältigung von Krankheitsausbrüchen mit grosser Schadenwirkung für die öffentliche Gesundheit beitragen. Dazu regelt es die Kompetenzen der Behörden, fördert die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen und stärkt die internationalen Zusammenarbeit.

Der Vorentwurf für ein neues Gesetz orientiert sich in materieller Hinsicht am geltenden Recht. Grundsätzlich neu sind Struktur und Systematik. In Teilbereichen enthält der Vorentwurf neue Rechtsgrundlagen, z.B. für die Überwachung von Krankheiten, den Schutz vor Ansteckung für Personen in bestimmten Lebenssituationen, die Verhinderung der Ein- oder Ausschleppung von Krankheiten, aber auch für die Regelung der Kosten. Zudem hat die Revision zum Ziel, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des/der Einzelnen zu stärken, und baut damit auf der Wirksamkeit präventiver Verhaltensweisen auf.

Der Vorentwurf lehnt sich hinsichtlich des Vollzugs an die bestehende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen an. Die Kantone bleiben die hauptsächlichen Vollzugsorgane. Die Rolle der Kantonsärztin/des Kantonsarztes wird gestärkt und die Verantwortlichkeiten zur Anordnung von Massnahmen, die das Gesetz den Kantonen zuweist, verbessert. Dem Bund wird aber sowohl in Normalzeiten als auch in besonderen und ausserordentlichen Lagen eine stärkere Koordinations- und Aufsichtsfunktion übertragen. Die Schaffung eines fachlichen Koordinationsorgans Bund-Kantone soll die Abstimmung der Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit in der Schweiz verbessern.

Gemäss einer Regulierungsfolgenabschätzung sind die Massnahmen des revidierten Epidemiengesetzes aus gesamtwirtschaftlicher Sicht insgesamt zweckmässig und kosteneffizient.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf für das revidierte Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen sowie den erläuternden Bericht dazu zur Stellungnahme. Bitte senden Sie uns diese zusammen mit dem beiliegenden Fragebogen bis zum 31. März 2008 an: Bundesamt für Gesundheit BAG, Abteilung Übertragbare Krankheiten, 3003 Bern.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie eine Kopie Ihrer Stellungnahme gleichzeitig auch per Mail zustellen könnten: epivision@bag.admin.ch.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse *http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html* bezogen werden.

Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Dr. Pierre-Alain Raeber, Leiter Abteilung Übertragbare Krankheiten, BAG (Tel. 031 323 87 06).

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum Voraus bestens und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Departement des Innern

Pascal Couchepin

Beilagen
- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
  ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
  VD, NE, GE, JU: f
  BE, FR, VS: d, f
  GR: d, i
  TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)
- Fragenkatalog (d, f)